

Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal

Präambel

Die Stadt Haiterbach und die Gemeinde Waldachtal wollen durch die Bereitstellung eines gemeinsamen Interkommunales Gewerbegebietes dazu beitragen, die strukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung der beiden Gemeinden zu fördern und die Voraussetzungen für weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Gleichzeitig soll der Erweiterungsbedarf der bestehenden Firmen mit diesem Gebiet gewährleistet werden. Durch die gemeinsame Lösung einer Gewerbeansiedlung im Gemarkungsgrenzbereich der Stadt Haiterbach und der Gemeinde Waldachtal sollen die natürlichen Ressourcen der Umwelt geschont und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Interkommunale Gewerbegebiet soll zusätzlich verkehrsgünstig erschlossen werden.

Die Stadt Haiterbach und die Gemeinde Waldachtal verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einrichtung des Interkommunalen Gewerbegebietes erforderlich sind.

Die Stadt Haiterbach und die Gemeinde Waldachtal vereinbaren auf Grund des § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/GKZ und § 205 Abs. 1 S.2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches/BauGB - die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Haiterbach und die Gemeinde Waldachtal (nachfolgend nur Haiterbach und Waldachtal genannt) bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal

einen Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haiterbach.
- (3) Das ca. 15 ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan vom 31.03.2025 schwarz umrandeten auf dem Gemeindegebiet Haiterbach und Waldachtal gelegenen Flächen. Der Lageplan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Beide Verbandspartner behalten sich vor weitere Ausgleichsflächen bzw. Teilflächen in das Verbandsgebiet einzubeziehen, wenn dies notwendig wird bzw. aus planungsrechtlichen Gründen sinnvoll ist.

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, siedelt Betriebe an, errichtet, erhält und erneuert die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen im Gemeingebrauch, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben der Planungshoheit im Sinne von § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Verbandsgemeinden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgabe, im Verbandsgebiet Erschließungseinrichtungen i.S. des BauGB zu schaffen und zu unterhalten und übernimmt die sich daraus ergebenden Hoheitsrechte, wie z.B. die Erhebung von Anliegerbeiträgen. Damit verbunden ist insbesondere auch die Trägerschaft der Straßenbaulast i.S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten gem. § 41 Straßengesetz. Der Zweckverband kann entsprechende Satzungen hierzu erlassen.
- (4) Dem Zweckverband werden die Aufstellungen und Durchführungen etwaiger Grünordnungspläne, die im Hinblick auf das Verbandsgebiet notwendig werden, übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann alle Geschäfte betreiben, die seine Aufgaben fördern oder sie wirtschaftlich berühren.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen um die Planung, Erschließung, Unterhaltung und den Betrieb des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal zu ermöglichen.
- (7) Für Einsätze und Aufgaben im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes ist im Verbandsgebiet die Freiwillige Feuerwehr Haiterbach zuständig. Die Kostentragung erfolgt nach den Regelungen der Überlandhilfe.

Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes

- (1) Die innere Erschließung erfolgt durch den Verband.
- (2) Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen die erforderlich sind, um das Verbandsgebiet mit Strom, Gas, Telekommunikation, Breitband zu versorgen, sofern dies nicht von anderen Trägern übernommen wird. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Verbandsgebiet mit Wasser zu versorgen und Abwasser zu entsorgen trägt die Stadt Haiterbach, die auch die Hoheitsrechte für diesen Bereich ausübt, wie z.B. den Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung von

Gebühren und Anschlussbeiträgen.

- (3) Die Stadt Haiterbach erhebt für den Anschluss der Grundstücke und die Ver- und Entsorgung Beiträge und Gebühren nach den Entsprechenden Abwasser- und Wassersatzung der Stadt Haiterbach. Falls über den Anschluss des Verbandsgebiets und seiner Grundstücke hinausgehende Investitionsbedarfe notwendig werden oder künftige Anforderungen des Gesetzgebers oder der Behörden hinzukommen, wie z.B. im Hochwasserschutz, ist die Aufgabenerledigung und Kostentragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Haiterbach und ggf. anderen Zweckverbänden zu regeln.

§ 4

Grundstücksverkehr

- (1) Der Zweckverband erwirbt und veräußert Grundstücke im Interkommunalen Gewerbegebiet anstelle der Verbandsmitglieder. Er unterstützt Ansiedlungsinteressenten bei der Grundstücksbeschaffung und bei Ansiedlungsvorhaben.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen die beim Inkrafttreten dieser Satzung in ihrem Eigentum stehende Grundstücke nur mit Zustimmung des Verbandes veräußern.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung, regelt die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschuss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Bildung von Ausschüssen;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;
 5. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlage und die Feststellung der Jahresrechnung;
 6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall 25.000 € übersteigen;
 7. den Verzicht auf Ansprüche von mehr als 2.500 € im Einzelfall
 8. Stundungen und Niederschlagungen von mehr als 2.500 € im Einzelfall

9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastungen von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
10. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
11. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern: den Bürgermeistern sowie zwei weiteren Vertretern von jedem Verbandsmitglied. Für die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter werden nach Bildung des Zweckverbandes vom Gemeinderat sowie nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Gemeindeordnung) gewählt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 3 Stimmen.
Die Stimmen eines Verbandmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenführer sind die Bürgermeister, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter oder Beauftragte.
- (3) Auf den Geschäftsgang finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet deren Sitzungen vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz in dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Die in § 6 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Der Verbandsvorsitzende ist für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzungen in unbeschränktem Umfang zuständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.

§ 9

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden durch eine Satzung geregelt.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Haiterbach wahrgenommen. Die Personal- und Sachkosten der Stadt Haiterbach werden dem Zweckverband im Rahmen der Verwaltungskostenbeitragsersatzung in Rechnung gestellt.
- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete einschließlich hauptamtliche Beamte einstellen bzw. ernennen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht. Hierzu ist vorab ein Beschluss der Verbandsversammlung notwendig.
- (3) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Zweckverband. Der Zweckverband wird für Schadensfälle dieser Art ein Versicherungsverhältnis begründen.
- (4) Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn der Verbandsrechner gleichzeitig Bediensteter eines Verbandsmitgliedes ist.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs, Verteilerschlüssel (Umlagen für den Vermögens- und Verwaltungshaushalt)

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Kredite gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen) und den Vermögensplan (Kapitalumlagen) festgesetzt.

- (2) Für die Berechnung der Umlageanteile der Verbandsmitglieder gilt ein Schlüssel von 50/50 (Verteilerschlüssel); dasselbe gilt für Überschüsse, die an die Verbandsmitglieder zu erstatten sind.
Der Verteilerschlüssel wurde nach der Gemarkungsfläche beider Kommunen festgelegt. Die Grundstücksflächen entsprechen dem Verhältnis 50/50.
- (3) Die Umlagen sind 1 Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Säumniszuschläge entsprechend dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten in Rechnung zu stellen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).

§ 12

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Verbandsmitglieder erfassen das Aufkommen an Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Betriebe ihres Gemeindegebietes gesondert. Das IST-Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage wird durch die Kommunen an den Zweckverband abgeführt.
- (2) Diese Erträge werden jeweils zu den Jahresenden zusammengefasst und gemäß dem im § 11 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Verteilerschlüssels an die Verbandsmitglieder ausgekehrt:
- (3) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise anzupassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden (Überschüsse), an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel (§ 11 Absatz 2) abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann frühestens nach 10 Jahren, unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres und nur aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird der Zweckverband aufgelöst. Das Verbandsvermögen wird nach dem Verteilerschlüssel (§ 11 Absatz 2) verteilt. Für Verbindlichkeiten haben die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel (§ 11 Absatz 2) einzutreten.

- (3) Die Verbandversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen etc.) für das Ausscheiden entsprechend fest.

§ 14

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 15

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzungen veröffentlicht.

§ 16

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführung- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches und des Straßengesetzes und des KAGs sind bei der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der Verbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldachtal, den 31. März 2025

Annick Grässi
Verbandsvorsitzende

